



Berlin, 30. Juli 2025

---

## Deutsche Industrie- und Handelskammer

### Stellungnahme

---

#### Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform

##### A. Das Wichtigste in Kürze

- Vielfalt im Genossenschaftswesen bewahren: Selbstverwaltung ist ein starkes Element moderner Wirtschaft.
- Genossenschaften als Alternative zur Gesellschaft mit gebundenem Vermögen.
- Beschleunigung der Eintragung ist ein positives Signal über das Genossenschaftsrecht hinaus.
- Vorschlag der Satzungsöffnung für eine Weisungsgebundenheit des Vorstands für Genossenschaften mit bis zu 1.500 Mitgliedern kritisch zu überprüfen.

Genossenschaften sind sehr unterschiedlich strukturiert, haben daher auch unterschiedliche Bedürfnisse und setzen unterschiedliche Prioritäten. Dies sollte bei der Änderung des Genossenschaftsgesetzes berücksichtigt werden. Zusätzliche Optionen im Genossenschaftsgesetz bzw. entsprechende Gestaltungsfreiheiten für Genossenschaften entsprechen daher grundsätzlich den unterschiedlichen Bedürfnissen der Genossenschaften.

Maßnahmen zur Digitalisierung können grundsätzlich Verfahren beschleunigen bzw. erleichtern. Die deutsche gewerbliche Wirtschaft steht dem Ansinnen, Schriftformerfordernisse im Wirtschaftsverkehr zu überprüfen und abzubauen, offen gegenüber. Dabei ist es allerdings wichtig, jedes einzelne Formerfordernis auf seinen individuellen Nutzen und seine Notwendigkeit hin zu überprüfen. Auch hier gilt es, den unterschiedlichen Bedürfnissen der Genossenschaften Rechnung zu tragen und ihnen – soweit die Textform als gesetzlicher Regelfall vorgegeben wird – das Festhalten an Schriftformerfordernissen optional durch Satzungsregelungen zu ermöglichen. Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der genossenschaftlichen Rechtsform könnten auch dem vereinzelt vorgebrachten Bedarf nach einer Gesellschaft mit gebundenem Vermögen entgegenkommen.

## **B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft**

Genossenschaften sind eine Option für die Ausübung gewerblicher Tätigkeit und eine für unsere Mitglieder relevante Rechtsform. Änderungen im Genossenschaftsgesetz berühren folglich die Interessen der gewerblichen Wirtschaft.

## **C. Allgemeine Anmerkungen**

Die Gestaltungsmöglichkeiten der Genossenschaft und damit die vielen traditionellen, aber auch sehr modernen bzw. aktuellen Einsatzmöglichkeiten für die genossenschaftliche Rechtsform bieten Gründern eine zusätzliche Option im Kanon der Rechtsformen.

Im Rahmen der Diskussion über eine mögliche künftige Gesellschaft mit gebundenem Vermögen wird auch immer wieder die Genossenschaft als Alternative aus der Vielfalt der bestehenden Rechtsformen angesprochen. Zwar ist Zweck der Genossenschaft die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht des Unternehmens selbst, wie bei den Vorschlägen für eine mögliche künftige Gesellschaft mit gebundenem Vermögen, allerdings steht auch bei der Genossenschaft nicht die Gewinnerzielung an erster Stelle, sondern die Förderung der Mitgliederinteressen und damit auch das gemeinschaftliche Interesse mit langfristiger Perspektive. Der Vorschlag zur Klarstellung, dass auch der mittelbare Förderzweck von § 1 GenG umfasst wird, kann die Option der genossenschaftlichen Rechtsform dafür verstärken. Selbstorganisation, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung sind dabei die leitenden Grundsätze des Genossenschaftsrechts. Die Gestaltungsmöglichkeiten der Genossenschaft erlauben vielfältige Aktivitäten. Eine in der Satzung der Genossenschaft verankerte Vermögensbindung ist ebenfalls möglich. Die Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform könnte daher auch diese Interessen unterstützen.

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform ist grundsätzlich positiv zu werten. Bei den vorgeschlagenen bzw. diskutierten Änderungen sollte jedoch berücksichtigt werden, dass Genossenschaften sehr unterschiedlich strukturiert sind, daher auch unterschiedliche Bedürfnisse haben und unterschiedliche Prioritäten setzen.

Maßnahmen zur Digitalisierung können grundsätzlich Verfahren beschleunigen bzw. erleichtern. Die deutsche gewerbliche Wirtschaft steht dem Ansinnen, Schriftformerfordernisse im Wirtschaftsverkehr zu überprüfen und abzubauen, offen gegenüber. Dabei ist es allerdings wichtig, jedes einzelne Formerfordernis auf seinen individuellen Nutzen und seine Notwendigkeit zu überprüfen. Auch können hier die Einschätzungen der Parteien voneinander abweichen; es gilt, beide Perspektiven zu berücksichtigen und abzuwägen. Denn einerseits stellt so gut wie jedes Schriftformerfordernis ein Hemmnis oder mindestens einen zusätzlichen Aufwand dar, andererseits ist die Beweisfunktion vielen Unternehmen auch weiterhin wichtig.

Darüber hinaus gilt es, auch die Warn- und Schutzfunktion der Schriftform zu berücksichtigen. Die grundsätzliche Gestaltungsfreiheit der Genossenschaften – auch nach Einführung der gesetzlichen Textform – ist daher grundsätzlich eine gute Lösung. Aus Sicht der unterschiedlichen Positionen der Genossenschaften sollte auch in diesen Fällen eine satzungsrechtliche Gestaltungsoption der Genossenschaften bestehen.

Wichtig ist zudem, dass auch die Nutzung digitaler Instrumente der Genossenschaft den unterschiedlich strukturierten Genossenschaften als Option zur Verfügung steht. Zwar scheinen die Regelungen zu virtuellen Sitzungen, elektronischen Abstimmungen etc. vielfach etabliert zu sein, insbesondere bei kleineren Genossenschaften wird aber vereinzelt der Einsatz von digitalen Instrumenten bei der Durchführung von Versammlungen eher als belastend – im Hinblick auf entstehenden technischen Aufwand und Kosten – wahrgenommen.

Zusätzliche Optionen im Genossenschaftsgesetz bzw. entsprechende Gestaltungsfreiheiten für Genossenschaften entsprechen den unterschiedlichen Bedürfnissen der Genossenschaften insofern. Voraussetzung für die digitalen Instrumente ist jeweils eine sichere Identifizierung bzw. Authentifizierung und ein sicheres elektronisches Abstimmungssystem.

Im Zusammenhang mit dem Genossenschaftsregister bitten wir auch, das Thema der personenbezogenen Daten in den Blick zu nehmen. Die bekannte Thematik der Offenlegung von nicht erforderlichen personenbezogenen Daten für jedermann durch das Handelsregister sollte bei einer entsprechenden Überarbeitung des Genossenschaftsrechts ebenfalls berücksichtigt werden. Vgl. dazu auch den Beschluss der Justizministerkonferenz aus 2025.

## **D. Zu den einzelnen Vorschlägen des Referentenentwurfs**

### **Zu Artikel 1, Änderung des Genossenschaftsgesetzes**

#### **Zu § 1 GenG-E**

Die Klarstellung zum möglichen mittelbaren Förderzweck in Absatz 1 sichert aus überwiegender Sicht entsprechende Genossenschaften ab und erweitert die Einsatzmöglichkeiten der Rechtsform. Dies hilft, die bestehende Rechtsunsicherheit, insbesondere hinsichtlich der Zulässigkeit bestimmter Energiegenossenschaftsmodelle, zu reduzieren. In Abgrenzung zu Absatz 3 wird in der Begründung ein notwendiger besonderer persönlicher Bezug genannt, ohne diesen in § 1 Abs. 1 GenG-E aufzunehmen. Es gibt Stimmen, die unsicher sind, in welchen Fällen ein besonderer persönlicher Bezug gegeben wäre bzw. welche Anforderungen an die Begründung eines besonderen persönlichen Bezugs von Prüfungsverband und Registergericht gestellt werden und die für eine einheitliche Rechtsanwendung Bewertungsmaßstäbe oder Regelbeispiele einfordern.

Zudem sollten auch die Folgen bedacht werden, die der Wohnsitzwechsel von Mitgliedern auf den Bestand der Genossenschaft haben könnte. Unklar ist in diesem Zusammenhang auch, ob regionale Unternehmen den persönlichen Bezug erfüllen können und unter welchen Voraussetzungen. Zudem sollte klargestellt werden, dass auch für bestehende Genossenschaften mittelbare Förderzwecke Anwendung finden.

Vereinzelt wird befürchtet, dass durch die Klarstellung des mittelbaren Förderzwecks der Unternehmens- bzw. Förderzweck der Genossenschaft aufgeweicht und verwässert wird.

### **Zu § 9 GenG-E**

Grundsätzlich kann eine solche Regelung Genossenschaften ermöglichen, ohne Satzungsänderung die zulässigen Sitzungsformate zu nutzen.

### **Zu § 11 GenG-E**

Eine Standardisierung der Gründungsgutachten durch Verordnung nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 und Absatz 5 GenG-E stellt einen vielversprechenden Ansatz dar, der auch die Prüfung des Registergerichts unterstützen und ggf. beschleunigen kann. Dies wird von der konkreten Umsetzung abhängen. Durch die Klarstellung in § 1 Abs. 1 GenG-E zum mittelbaren Förderzweck steigt zudem die Bedeutung der Förderzweckprüfung. Gleichzeitig wird vereinzelt befürchtet, dass die ausführlichere gutachterliche Prüfung Kosten- und Verzögerungsrisiken mit sich bringen könnte.

Eine Standardisierung und ggf. Vorgabe zur ergänzenden Verwendung eines Formblatts darf jedoch nicht zu mehr Bürokratie und höheren Kosten für die Genossenschaften führen. Zudem wird vereinzelt gegen eine Standardisierung des Gründungsgutachtens vorgetragen, dass dies den Gutachten im Einzelfall nicht gerecht werden könnte.

### **Zu § 15 Abs. 1 GenG-E**

Eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung soll nach § 15 Abs. 1 Satz 3 GenG in Textform erfolgen. Unklar ist im Hinblick auf die bisherige Begründung bzw. Regelungssystematik, ob auch bei der Vollmachtserteilung nach § 15 Abs. 1 Satz 3 GenG die Genossenschaft in ihrer Satzung die Schriftform vorsehen und die Textform ausschließen kann, da der Zusatz, dass die Satzung Schriftform vorsehen kann, nicht vorgenommen wurde, vgl. z. B. § 15b Abs. 1 Satz 1 GenG.

### **Zu § 27 Abs. 1 Satz 3 GenG-E**

Wie bereits erläutert, kann durch Gestaltung der Satzung grundsätzlich den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Genossenschaften entsprochen werden. Die geltende Regelung der Satzungsautonomie in § 27 Abs. 1 Satz 3 GenG hat sich für Kleinstgenossenschaften,

in welchen oftmals ein ehrenamtlicher Vorstand agiert und in welchen die Mitglieder gleichberechtigt agieren wollen und der Vorstand im Wesentlichen nur als Vertreter nach außen agiert, als praktikable Regelung erwiesen. Die Einschätzungen zu den Auswirkungen des nun vorliegenden Referentenentwurfs sind sehr unterschiedlich. Zu diskutieren ist, ob die vorgeschlagene Regelung in § 27 Abs. 1 Satz 3 GenG-E insofern die Satzungsautonomie unterstützen oder die Rechtsform an sich tangieren kann. Denn größere Genossenschaften haben andere Bedürfnisse. Mitglieder erwarten die professionelle Leitung der Genossenschaften seitens des Vorstands. Der Vorstand ist auch nach bereits geltendem Recht an den Unternehmensgegenstand und den Förderzweck der Genossenschaft gebunden. Seine Maßnahmen hat er grundsätzlich ausschließlich am Unternehmenswohl zu orientieren. Die vorgeschlagene Änderung von § 27 Abs. 1 Satz 3 GenG-E könnte jedoch die Leitungsverantwortung des Vorstands einer Genossenschaft mit bis zu 1.500 Mitgliedern grundsätzlich verändern bzw. grundsätzlich neu gestalten und wird daher von vielen abgelehnt. Der Vorstand einer Genossenschaft muss aus dieser Sicht uneingeschränkt eigenverantwortlich entscheiden können. Ansonsten könnten zudem haftungsrechtliche Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden, wenn sich der Vorstand auf Weisungen der Generalversammlung beruft. Wir bitten daher, diese geplante Regelung nochmals kritisch zu prüfen.

#### **Zu § 43b Abs. 4 Satz 3 GenG-E**

Voraussetzung für eine elektronische Abstimmung ist jedoch generell ein sicheres elektronisches Abstimmungssystem.

#### **Zu §§ 53 Abs. 2 Satz 1, 53a Abs. 1 Satz 1 GenG-E**

Zur Anhebung der Schwellenwerte in § 53 Abs. 2 Satz 1 GenG-E sowie zur Erlaubnis, dass eine Kleinstgenossenschaft auch mit Mitgliederdarlehen bis zu 200.000 EUR von der vereinfachten Prüfung profitieren kann, bestehen unterschiedliche Einschätzungen.

#### **Zu Artikel 2, Änderung der Genossenschaftsregisterverordnung, § 27 GenRegV-E**

Zur vorgesehenen Eintragsfrist und Beschleunigung der Gründung wird vereinzelt eine kürzere Frist gefordert und dabei auf die künftige Eintragsfrist für Kapitalgesellschaften verwiesen. Positiv gewertet wird auch die „Zwischeninformation“ über die Gründe der Verzögerung, wenn die Eintragung nicht fristgemäß erfolgen kann. Wichtig ist aber auch in diesem Zusammenhang, wie vereinzelt angemerkt wird, dass sichergestellt sein sollte, dass ausreichende Ressourcen und klare Prozesse zur Verfügung stehen, um die Frist in der Praxis einhalten zu können. Teilweise wird auch für Satzungsänderungen eine entsprechende Frist für angemessen erachtet.

### **Zu Artikel 3, Änderung des FamFG, § 378 Abs. 3 FamFG-E**

Die Vorprüfung durch den Notar wird unterschiedlich diskutiert und teilweise als zusätzlicher Aufwand gesehen, da die Prüfungsverbände die Anmeldungen regelmäßig vorbereiten und die Prüfung der Eintragungsfähigkeit zu ihrem Prüfprogramm gehört.

Der Entwurf enthält keine konkreten Aussagen zum Prüfungsumfang der Notare. Die Vollständigkeit dürfte sich aber grundsätzlich auf das Vorliegen der notwendigen Unterlagen sowie auf deren ausreichenden Inhalt beziehen. Der Prüfungsumfang und die Prüfungstiefe könnten genauer geregelt werden.

### **Zu Artikel 6, Änderung der Wirtschaftsprüferordnung, § 40a WPO-E**

Die geplante Transparenz über genossenschaftliche Prüfungsverbände für Gründer wurde bereits in unserer Stellungnahme zu den Eckpunkten in 2023 positiv gewertet, wenngleich es auch Stimmen gibt, die keinen zusätzlichen Nutzen sehen. Die Aufnahme nötiger Informationen für Gründer in das Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer ist aus überwiegender Sicht daher grundsätzlich eine gute Lösung. Allerdings ist Gründern das Berufsregister in der Regel nicht bekannt. Von Bedeutung ist, dass im Berufsregister mittels der Suchfunktion auch die Kategorien „Prüfungsverband“ sowie „Branche“ etc. auswählbar sind, so dass eine entsprechende Recherche der Gründer ermöglicht wird.

Im Rahmen der Diskussion über die Eckpunkte wurde auch seinerzeit schon die Frage aufgeworfen, ob auch Eckpunkte der potenziell entstehenden Kosten in diese Liste aufgenommen werden oder diese die Prüfungsverbände auf ihrer jeweiligen Homepage zur Verfügung stellen könnten, denn diese sind als Basis für die Auswahl eines Prüfungsverbandes ebenfalls für Gründer von Interesse. Alternativ könnte auch die Auffindbarkeit von Beitrags- und Gebührenordnungen für mehr Transparenz sorgen.

### **Über den Referentenentwurf hinausgehende Vorschläge**

Im Rahmen der Diskussionen auch zu den Entwürfen aus dem Jahr 2024 haben uns zudem weitere Vorschläge zur Steigerung der Attraktivität der Genossenschaft erreicht. So wird die Begrenzung, dass ein Bevollmächtigter höchstens zwei Mitglieder in der Generalversammlung vertreten kann (vgl. § 43 Abs. 5 Satz 3 GenG), hinterfragt. Eine Erweiterung der Berechtigung, mehr als zwei Mitglieder zu vertreten, bzw. die Möglichkeit, dies in der Satzung vorzusehen, sollte geprüft werden.

Zudem wurde in einem Fall angeregt, die bisherige Begrenzung der Mehrfachstimmrechte in § 43 Abs. 3 Satz 3 GenG zugunsten einer größeren Satzungsautonomie der Genossenschaften zu überprüfen. Die Attraktivität für Mitglieder, mehr Geschäftsanteile zu erwerben, damit eine größere Bereitschaft zur Förderung des genossenschaftlichen Zwecks zu zeigen und damit

auch indirekt die Mitglieder zu fördern, die nur einen Anteil erworben haben, könnte entsprechend erhöht werden.

Vereinzelt wird zudem angeregt, die erweiterten Aufgaben und Berichtspflichten der Prüfungsverbände einer Evaluation nach einigen Jahren zu unterziehen.

## **E. Ergänzende Informationen**

### **a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten**

Annika Böhm, Referat Gesellschaftsrecht, [boehm.annika@dihk.de](mailto:boehm.annika@dihk.de)

### **b. Beschreibung DIHK**

#### **Wer wir sind:**

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften. Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.